

§ 2376 BGB

(1) Die Haftung des [Verkäufers](#) für Rechtsmängel beschränkt sich darauf, dass ihm das [Erbrecht](#) zusteht, dass es nicht durch das Recht eines Nacherben oder durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, dass nicht Vermächtnisse, [Auflagen](#), Pflichtteilslasten, Ausgleichungspflichten oder Teilungsanordnungen bestehen und dass nicht unbeschränkte Haftung gegenüber den Nachlassgläubigern oder einzelnen von ihnen eingetreten ist.

(2) Für Sachmängel eines zur [Erbschaft](#) gehörenden Gegenstands haftet der [Verkäufer](#) nicht, es sei denn, dass er einen [Mangel arglistig](#) verschwiegen oder eine [Garantie](#) für die [Beschaffenheit](#) des Gegenstands übernommen hat.

Fassung seit 01. Jan 2010

Fassung bis 31. Dez 2009

(1) Die [Verpflichtung](#) des [Verkäufers](#) zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Recht beschränkt sich auf die Haftung dafür, dass ihm das [Erbrecht](#) zusteht, dass es nicht durch das Recht eines Nacherben oder durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, dass nicht Vermächtnisse, [Auflagen](#), Pflichtteilslasten, Ausgleichungspflichten oder Teilungsanordnungen bestehen und dass nicht unbeschränkte Haftung gegenüber den Nachlassgläubigern oder einzelnen von ihnen eingetreten ist.

(2) Sachmängel einer zur [Erbschaft](#) gehörenden [Sache](#) hat der [Verkäufer](#) nicht zu vertreten.